



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 19.01.2026

Sachb.: Mag. Klemens Kummer

Tel.: +43 57 600-2329

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-005.870-1/38

OE: A2-HWA-RAN

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Batteriespeicher Nickelsdorf 2 - Änderungsgenehmigungsbescheid

Bescheid

Über die Anträge der PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf, auf Änderung des Batteriespeichers Nickelsdorf 2 ergeht folgender

Spruch

I.

Den Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, sowie einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF, betreffend die **Änderung des Batteriespeichers Nickelsdorf 2**, mit einer nunmehrigen Kapazität von rund 54 MWh auf dem Grundstücken Nr. 2247 und 2248 der KG Nickelsdorf, wird stattgegeben und nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen und Pläne gemäß § 5 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 NG 1990 die Genehmigung zur Änderung der mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 30.09.2024, Zahl 2024-005.870-1/22, elektrizitäts- und naturschutzrechtlich rechtskräftig genehmigten Batteriespeicheranlage Nickelsdorf 2, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen, erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBI. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 17.11.2025, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen hat, ist gemäß der Landeskommissonsgebührenverordnung 1990, LGBI. Nr. 71/1990 idGf, eine Kommissionsgebühr von EUR 32,80 zu entrichten.

Nachstehende mit den Genehmigungsvermerken versehene Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 00.00.02_Inhaltsverzeichnis EIWG
- A.01.00.00_Antrag_elektrizitätsrechtliche_Genehmigung
- A.02.00.01_Modifikation_Antrag_Änderungsgenehmigung
- B.01.00.02_Technischer_Bericht
- B.02.00.00_Übersichtslageplan
- B.03.00.01_Einlinienschaltbild
- B.04.00.01_Einreichplan
- B.05.00.01_Schaltstationen_und_Verkabelung
- C.01.00.00_Datenblatt_Batteriespeicher
- C.02.00.00_Datenblatt_Transformatoren
- C.03.00.00_Datenblatt_Wechselrichtersystem
- C.04.00.00_Grundstuecks-Eigentuemerverzeichnis
- C.05.00.00_Bestaetigung_Netzanschluss
- C.06.00.00_Auszug_Flaechenwidmungsplan
- C.07.00.00_Sicherheitskonzept
- C.08.00.00_Datenblatt_Fundament_Batteriespeicher
- C.09.00.00_Datenblatt_Fundament_Transformator
- C.10.00.00_Technischer_Bericht_Wasserrecht
- C.11.00.01_Schaltstation_Plan
- D.01.00.00_Bodengutachten
- D.02.00.00_Auswirkungsbeurteilung

- 00.00.02_Inhaltsverzeichnis NaSchG
- A.01.00.00_Antrag_naturschutzrechtliche Bewilligung
- A.02.00.01_Modifikation_Antrag_Änderungsgenehmigung
- B.01.00.02_Technischer_Bericht
- B.02.00.00_Uebersichtslageplan
- B.04.00.01_Einreichplan
- D.01.00.01 Fachgutachten Ökologie
- D.02.00.00_Fachgutachten_Ökologie_PV-Anlage

Anlagenbeschreibung:

Die Änderung der geplanten Batteriespeicheranlage umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

a) **Errichtung und Betrieb einer Batteriespeicheranlage**

Das Projekt umfasst 12 Batterieeinheiten mit den dazugehörigen Batteriezellen, 144 Wechselrichter und 4 Transformatorenstationen auf der Mittelspannungsebene. Weiters kommen 4 Transformatoren (Niederspannung) für die Versorgung der Kühleinheiten zum Einsatz.

b) **Interne Verkabelung und Netzanbindung**

Die Verkabelung der Anlagenteile erfolgt auf der Projektfläche. Die Batteriespeicheranlage wird mittels Erdkabel über Schaltanlagen, in neu zu errichtenden Stationen, an die Kabelableitungen der PV-Anlage angeschlossen. Die Projektgrenzen stellen die Mittelspannungsschaltanlagen in den Stationen dar. Die PV-seitigen Mittelspannungskabel und Anschlussbolzen sind nicht mehr Teil des gegenständlichen Projekts. Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über ein bestehendes Erdkabel im Umspannwerk Zurndorf.

c) **Zufahrt zur Anlage**

Die Anlagenteile werden über die Autobahn A4 und die Straßen L303 und B10, sowie über Güterwege (Neubruchäcker) im Eigentum der Marktgemeinde Nickelsdorf antransportiert.

Zweck, Umfang und Betriebsweise des Vorhabens

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung elektrischer Energie. Der Haupteinsatzzweck ist die Maximierung der Energieerträge der örtlichen Photovoltaikanlagen sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt. Die PV-Anlage Nickelsdorf 2 ist als Differenzeinspeiser zu Windkraftanlagen konzipiert und wird aufgrund der limitierten Netzanschlussleistung in windreichen Phasen gedrosselt betrieben. Um diese Abregelung zu reduzieren, soll der Batteriespeicher die Überschussenergie des Hybridparks aufnehmen und so die Gesamtenergieerzeugung erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die erzeugte Energiemenge der Photovoltaikanlage pro Jahr um ca. 1.600 MWh ansteigt. Weiters soll die Batteriespeicheranlage in Phasen hoher Erzeugungsleistung aus regenerativen Quellen Energie aus dem Netz beziehen und zu späteren Zeitpunkten wieder einspeisen. Freie Kapazitäten werden zusätzlich am Großhandelsmarkt sowie am Regelenergiemarkt vermarktet.

Standortbeschreibung

Die gegenständlich geplante Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Nickelsdorf (32017) im politischen Bezirk Neusiedl am See. Der Errichtungsort ist auf der Projektfläche der PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2. Die Begründung für die Wahl des Standorts ergibt sich aus der Betriebsweise der Anlage und die gemeinsame Nutzung der Kabelableitung. Die Anlage kommt in keinem Bergaugebiet zu liegen.



Abbildung 1: Lage des Batteriespeichers

Betroffene Grundstücke

Die bebaute Grundfläche der Batteriespeicheranlage beträgt rund 300 m², wobei die gesamte Projektfläche ca. 2.270 m² beträgt. Die Fläche befindet sich auf den Grundstücken mit den Grundstücksnummern 2247 und 2248 der KG Nickelsdorf, welche als "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche" gewidmet sind und in der ausgewiesenen Eignungszone gemäß §53a Abs. 3 Bgl. Raumordnungsgesetz 2019 für Photovoltaikanlagen liegen. Von der Kabelverlegung und Stationsplatzierung betroffene Grundstücke sind darüber hinaus die Grundstücke 2494/2 und 2495.



Abbildung 2: Auszug aus Einreichplan

Technische Ausführung

Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, speziell nach elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben werden. Es werden insbesondere die Parallelaufbedingungen des Verteilnetzbetreibers und die TOR Erzeuger Typ D erfüllt.

Beschreibung	Kennzahl (genehmigt)	Kennzahl (Änderung)
Energieinhalt, nominal (Kapazität)	59,6 MWh	12 x 4,472 MWh
Nennleistung	25,6 MW	4 x 6 MW
Batteriespannung	1081,6-1497,6 V	1131 – 1500 V
Wechselrichterausgangsspannung	690 V	800 V
Zelltyp	Lithium-Eisenphosphat, prismatische Zellen	Lithium-Eisenphosphat, prismatische Zellen
Batteriezellenkühlung	Flüssigkeitskühlung	Flüssigkeitskühlung
Wechselrichter und Transformator	SMA MVPS 4600-S2 (SCS 3600 UP)	Jupiter-6000K-H1
Trafo-Scheinleistung	8 x 3,62 MVA	4 x 6,6 MVA
Wechselrichterkühlung	Luft, erzwungen	Luft, erzwungen
Schutzklassse Batterieeinheit	IP 55	IP 55
Schutzklassse Wechselrichter	IP 54	IP 66

Tabelle 1: Kenndaten des Batteriespeichers

Elektrotechnische Planung

Die Batteriespeicheranlage wird als HUAWEI-Gesamtsystem von SKE Engineering GmbH (Vertrieb in Österreich für HUAWEI TECHNOLOGIES CO., LTD.) bezogen.

Batterien und Einhausung

Die Batteriezellen sind auf insgesamt 144 Gruppen aufgeteilt, wobei jede dieser Gruppen aus 416 in Serie geschalteten Lithium-Eisenphosphat-Zellen besteht. Auf Systemebene resultiert aus den Einzelzellspannungen im Bereich von 3,2 V bis 3,6 V ein Gesamtspannungsbereich von 1331,2 V bis 1497,6 V. Jede Gruppe ist mit einem eigenen Battery Management System (BMS) ausgestattet, welches die Spannungen jeder einzelnen Zelle überwacht und gegebenenfalls ausgleicht.

Das BMS gewährleistet den sicheren Betrieb innerhalb des zulässigen Spannungsbereichs und erfasst Temperaturwerte auf Zellebene, um als Grundlage für die Temperaturregelung auf Gruppenebene zu dienen.

Die Batterien sind auf 12 Kompaktstationen verteilt, wobei jede Station jeweils 12 Gruppen beinhaltet. Jede dieser Kompaktstationen ist mit einer eigenen Klimaanlage, Branddetektoren, Sicherungen, Trennschaltern und einem System-BMS für Datenerfassung, -auswertung und -Übertragung ausgerüstet.

Das Batteriespeichersystem erfüllt sämtliche Anforderungen der Norm IEC 62619 und hat eine umfassende Prüfung nach UL9540A erfolgreich durchlaufen, um seine Konformität, Qualität und Sicherheit zu bestätigen.

Wechselrichter und Transformator

Zur Energiewandlung zwischen Batteriezellen und Drehstromnetz kommen Wechselrichter vom Typ LUNA2000-213KTL-H0 des Herstellers HUAWEI und eine Mittelspannungstransformatorstation JUPITER-6000K-H1 zum Einsatz. Die Wechselrichter erfüllen die Anforderungen der TOR Erzeuger Typ D. Der Transformator ist konform nach IEC 60076 und EN 50588-1. Die Mittelspannungsschaltanlage ist konform nach IEC 62271-200.

Verkabelung und Netzanbindung

Die Anbindung an das öffentliche Netz erfolgt über die bestehende Leitung der PV-Anlage Nickelsdorf 2 bzw. über die bestehenden Stränge der WEA GM16, GM22 und GM26 bis GM29 des Windparks Pannonia Gols, der WEA MHN16, MHN17, MHN19, MHN20O, MHN22 und MHN23 des Windparks Mönchhof Nord Dreijoch und der WEA MHN3 bis MHN8 des Windparks Mönchhof Nord Heidäcker.

Die Mittelspannungsverkabelung zwischen dem Batteriespeichersystem und der Schaltstation (SST) erfolgt auf der Batterie-Projektfläche der mittels Erdkabel des Typs NA2XS(F)2Y 3x1x240. Die Kabelverlegung erfolgt nach OVE E 8120.

Schaltstationen

Es sind insgesamt vier begehbarer Schaltstationen (L x B x H: 3 x 3 x 2,8 m) zu errichten. Diese Schaltstationen dienen einerseits als Übergabestationen mit den jeweils erforderlichen Schaltanlagen und andererseits als Einhausungen für Zählpunkte sowie elektronische Komponenten, insbesondere für das Energiemanagementsystem (EMS).

Die auf der Projektfläche vorgesehenen Batteriestationen [ESS] werden auf der Niederspannungsebene an den jeweiligen Transformator angebunden. Von den Transformatoren ausgehend erfolgt die Verlegung der Mittelspannungskabel in die einzelnen Schaltstationen.

Jede Schaltstation fasst vier Baugruppen zusammen, bestehend jeweils aus einer Transformatorstation [STS] sowie drei Batteriestationen [ESS]. Ausgehend von den Schaltstationen werden die Baugruppen sodann an vier separate Abgänge des Umspannwerks Zurndorf angeschlossen und in das öffentliche Netz eingespeist.

Das Energiemanagementsystem (EMS) stellt die zentrale Steuereinheit des Gesamtsystems dar. Es dient der Erfassung sämtlicher Systemdaten, der Zuschaltung der Batterien, der Übermittlung von Leistungsbefehlen an die Wechselrichter sowie der Aufnahme und Auswertung relevanter Betriebsparameter, die von Hilfskomponenten wie Schutzgeräten, Klimaanlagen oder Brandwarnanlagen generiert werden. Zudem werden über das EMS die entsprechenden Steuerbefehle an diese Komponenten übermittelt.

Bauliche Maßnahmen

Die Anlagenteile werden laut Vorgaben des Errichters und unter Einhaltung der Brandschutzzvorgaben platziert.

Rund um die Anlagenteile wird die Oberfläche mit feinem Kantkorn-Schotter gestaltet, was eine zugängliche, mit Fahrzeugen befahrbare Umgebung schafft und Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erleichtert. Niederschlagswasser wird über ein Gefälle von 1,5% in die dafür vorgesehene Versickerungsmulde eingeleitet. Die Abmessungen der Mulde werden nach Durchführung des anstehenden Versickerungsversuchs während der Bauausführung auf das technisch zulässige Mindestmaß reduziert.

Umzäunung

Die gesamte Projektfläche wird mit einem kunststoffbeschichteten Zaun mit einer Höhe von 200 cm umfriedet. Die Ausgestaltung des Wildtierkorridors bleibt dadurch unbeeinflusst. Der Zaun wird durch einen Bodenabstand von 20 cm durchlässig für Kleinsäuger und Niederwild ausgeführt. Die Befestigung erfolgt auf Punktgrundamente.

Um der Feuerwehr Zutritt zur Anlage zu ermöglichen wird vor Ort ein Schlüsselkasten angebracht, der mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann.

Sicherheitskonzept

Um die Sicherheit und Stabilität des Systems zu gewährleisten werden durch das Energiemanagementsystem folgende Parameter laufend überwacht:

- Zellspannung (Minimum, Maximum, Mittelwert)
- Zelltemperatur (Minimum, Maximum, Mittelwert)
- Maximalströme (Einhaltung der Strombegrenzung bei Lade- und Entladevorgang)
- SoH (State of Health als Indikator für die Batteriealterung)
- Isolationswiderstand DC und AC
- Warnungen und Fehlermeldungen der Batteriemanagementsysteme
- Meldungen der Brandwarnanlage inkl. Rauchmelder

Sicherheitsfunktionen und Schutzmaßnahmen

Bei der Planung der Anlage wird sichergestellt, dass alle Anlagenteile für die Feuerwehr zugänglich sind. Die Zufahrt ist über den Güterweg gewährleistet. Weiters wird mit der lokalen Feuerwehr eine Begehung und Einweisung der Anlage erfolgen und ein Feuerwehrplan ausgehändigt. Zwischen den Anlagenteilen wird ein Sicherheitsabstand von zumindest 4 m eingehalten. Für die jeweiligen Systemebenen sind individuelle Funktionen zur Gewährleistung der Systemsicherheit implementiert und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen verbunden:

Gesamtsystem

- Mittelspannungsleistungsschalter mit Schutzvorrichtungen in jeder Mittelspannungstransformatorstation
- DC-Lasttrenner, Überspannungsableiter und Isolationsüberwachung in jeder Trafostation
- Feuerlöscher in der Schaltstation
- akustischer Feueralarm und optischer Feuerblitz auf jedem Batteriecontainer
- DC-Sicherungen und Überspannungsschutz (Klasse 2) in jedem Batteriecontainer
- Not-Aus-Taste an der Vorderseite der Batteriecontainer zur Trennung aller Batteriestränge vom Hauptsystembus

Batteriesystem

- Heizung, Belüftung und Klimatisierung zur Einhaltung der Temperaturgrenzen
- Flüssigkühlung jeder einzelnen Batteriezellengruppe
- aktive Rauchabsaugung zur Verhinderung eines zündfähigen Gemischs
- Feuchtigkeits-, Wasser-, Rauch- und Wärmemelder
- separate Überwachung jedes Batteriestrangs durch ein eigenes Batteriemanagementsystems (Überwachung der Zellspannungen und Temperaturen zur frühzeitigen Erkennung von Vorfehlern und sofortigen Erkennung von Fehlerereignissen)
- allpolige Sicherungen zum Schutz vor Überströmen
- Explosionsschutzventil

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben (kumulierte Auflagen des ursprünglichen Genehmigungsbescheids sowie der gegenständlichen Änderung).

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die Batteriespeicheranlage ist in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
9. Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, 30 kV-Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Wasser

1. Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
2. Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens vierteljährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
3. Die Oberkante der Trafofertigteilelfundamentwannen sind mindestens 10 cm über GOK anzurordnen.
4. Durchbrüche und Abläufe innerhalb des Rückhalteraumes der Auffangwannen der Trafos sind unzulässig.
5. Die Anschlussöffnungen in den Nebenkammern der Trafoauffangwannen sind flüssigkeitsdicht abzuschotten und die Nebenkammern sind als Auffangwannen mit einer Schwellenhöhe von mindestens 10 cm auszuführen.
6. Die Trafoauffangwannen sind mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen auszustatten, welche bei Erreichen eines Flüssigkeitsstandes von höchstens 20 cm eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Die Trafowannen sind sodann zu kontrollieren und manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßigen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
7. Die Böden der Batteriespeichercontainer sind flüssigkeitsdicht und abflusslos herzustellen. Bei installationsbedingten Durchführungen sind diese flüssigkeitsdicht zu versiegeln oder ist der Durchführungsbereich durch Aufkantung mit einer Mindesthöhe von 3 cm gegenüber den flüssigkeitsdichten Bodenbereichen abzugrenzen.
8. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßigen, nachweislichen

Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.

9. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung, der Speicherböden, der Auffang- sowie Nebenkammern der Trafos und der Flüssigkeitsstandüberwachung der Trafos ist durch befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
 - die Volumina der Versickerungsmulde durch Vermessung nachzuweisen,
 - die ordnungsgemäße Ausführung der Speicherböden, der Auffangwannen- sowie Nebenkammern der Trafos und der Flüssigkeitsstandüberwachung der Trafos durch Fotos zu dokumentieren,
 - die Flüssigkeitsdichtheit der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen.

Die Bestätigungen und die Ausführungs nachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

10. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigen Boden, jedoch bis mindestens in frostfreier Tiefe zu erfolgen.
2. Sämtliche tragenden Bauteile sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
3. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
 - Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
 - Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Es ist eine Handlungsanweisung für Einsatzkräfte entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen.
2. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
3. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 30 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
4. Die geschotterte Fläche um den jeweiligen Container hat diesen umseitig um mindestens 1,0 m zu überragen.
5. Mittel der Ersten Löschehilfe ist in Form eines tragbaren Feuerlöschers (K5) anzuordnen.
6. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen.
7. Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen ist, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 101/1997 Punkt 1.5 sicherzustellen.
8. Der tragbare Feuerlöscher ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
9. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
10. Erstprüfung und in weiterer Folge mindestens in Abständen von maximal 12 Monaten ist nachweislich die Funktionsfähigkeit der Ventilation über die Klimaanlage zu überprüfen, dass kein zündfähiges Gasgemisch entstehen kann.
11. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
12. Die Fahrfläche zu den Toren (im Bereich des Wildkorridors) sind für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
13. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
14. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung

- Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der Landessicherheitszentrale Burgenland (LSZ)

Fachbereich Naturschutz

1. Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).
3. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung und ökologischen Bauaufsicht im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
 - a. Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektimmanenten naturschutzfachlichen Maßnahmen
 - b. Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen
 - c. Begleitung der spezifischen Maßnahmen für Feldhamster und Ährenmaus
 - d. Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz des Feldhamster- und potentiellen Ährenmausbestandes
4. Während der Bauphase, beginnend mit der Umsetzung von Maßnahmen für Feldhamster und Ährenmaus bis zum Abschluss der Arbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.
5. Die Bepflanzung der mindestens 30 cm stark bewachsenen Oberbodenpassage hat innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Sickermulden mit ausschließlich regionalem Saatgut zu erfolgen, das einerseits den Anforderungen der Bewirtschaftung (inkl. einer voraussichtlichen Beweidung) und anderseits der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -weidenvegetation entspricht. Die Verwendung eines den bescheidgemäßen Vorgaben (der PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2, ho. Bescheid vom 31.01.2024, Zl. A2/W.EWGPV-10089-33-2024) entsprechenden Materials (z.B. ReNatura® E7 Blumenwiese für PV - Anlagen bzw. Produkte in gleichwertiger Qualität und Artenzusammensetzung) ist durch Kaufbelege sowie Datenblätter nachzuweisen (Mischungsverhältnis, Herkunft, Aussaatstärke usw.).
6. Das für die gesamte PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2 gültige Vegetationsmonitoring des ho. Bescheides vom 31.01.2024, Zl. A2/W.EWGPV-10089-33-2024 über das 1., 3. & 5. Betriebsjahr und danach in 5-jährigen Abständen ist auch für die Oberflächenentwässerungssysteme anzuwenden (Aufnahme von jeweils zumindest 2 exakt festgelegten Probeflächen im Bereich der Korridore nach der Methode von Braun-Blanquet incl. anschließender Beurteilung der Zielerreichung hinsichtlich der Entwicklung in Richtung hutweideähnlicher Standorte).
7. Mit dem Ziel, die monostrukturelle Ausbreitung invasiver Pflanzenarten (vornehmlich Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudacacia*), Götterbaum (*Ailanthus*

altissima), Stechapfel (Datura stramonium), Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) etc.) auf den Vorhabensflächen zu unterbinden, sind sämtliche Neophyten nachhaltig zu entfernen, wodurch deren Etablierung verhindert wird.

8. Die Beschaffenheit der Amphibien-Ausstiegshilfen des Entwässerungsgrabens hat folgende Punkte zu erfüllen:

- Der Neigungswinkel darf maximal 30° betragen
- Zwischenabstände ~35 m
- Verwendung vonwitterungsbeständigem und rutschfestem Material
- funktionsgerechte Platzierung an der Wasserlinie unter Berücksichtigung schwankender Wasserstände (durchgängig bis zum Grund der Mulde)
- sichere Verankerung im Uferbereich
- sanfter Übergang zur Landseite
- regelmäßige Prüfung auf Funktionstüchtigkeit und bei Bedarf Instandsetzung
- allenfalls erforderliche Instandhaltungsarbeiten des Gerinnes (z.B. Ausräumen von Sediment) dürfen ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen
- ein eventueller Absaugbereich müsste gegebenenfalls mit einem engmaschigen Gitter abgegrenzt werden

9. Die Beendigung der gegenständlichen Bauarbeiten und Renaturierungsmaßnahmen ist der zuständigen Behörde unter Beigabe eines kurzen Tätigkeits- und Abschlussberichts der ökologischen Bauaufsicht (in Wort und Bild) unaufgefordert anzuzeigen.

Begründung

Die Errichtung und der Betrieb des Batteriespeichers Nickelsdorf 2 mit einer Kapazität von 59,6 MWh wurden auf Auftrag der PÜSPÖK PV Projekt GmbH mit ho. Bescheid vom 30.09.2024, 2024-005.870-1/22, rechtskräftig elektrizitäts- und naturschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 08.08.2025, ho. eingegangen per Mail am 11.08.2025, beantragte die Konsensinhaberin die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Änderung des Batteriespeichers Nickelsdorf 2. Die Änderung umfasst insbesondere den Wechsel des Batteriespeicher-Lieferanten und damit einhergehende herstellerspezifische Anpassungen. Die nominale Kapazität reduziert sich auf 54 MWh, die Nennleistung von 25,6 MW auf 24 MW. Zudem wird zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers eine Versickerungsmulde hergestellt.

Mit Schreiben vom 10.10.2025 wurde der Änderungsantrag dahingehend modifiziert, dass auch 4 Schaltstationen samt Verkabelung von der Genehmigung umfasst sein sollen. Diese dienen als Übergabestationen für die Hybridnutzung mit dem PV-Park. Zudem sind die begehbareren Stationen als Einhausungen für Zählpunkte und weitere elektronische Komponenten vorgesehen. Es wurden entsprechende Projektunterlagen ergänzt und nachgereicht.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 17.11.2025 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten bzw. Stellungnahmen von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Wasser, Hochbau, Brandschutz, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz zu den verfahrensgegenständlichen Änderungen der Batteriespeicheranlage und den Ergänzungen durch die 4 Schaltstationen samt Verkabelung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 14.11.2025)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt „Technischer Bericht“ vom 15. Februar 2024 mit den Änderungen vom 27.08.2025 sowie Nachreichungen vom 13.10.2025 sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom 15. Februar 2024 mit den Änderungen vom 27.08.2025 sowie Nachreichungen vom 13.10.2025 betreffend Batteriespeicher Nickelsdorf 2 der Püspök PV Projekt GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Bericht vom 15. Februar 2024 mit den Änderungen vom 27.08.2025 sowie Nachreichungen vom 13.10.2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom 15. Februar 2024 mit den Änderungen vom 27.08.2025 sowie Nachreichungen vom 13.10.2025 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Nickelsdorf 2 der Püspök PV Projekt GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen, Technischer Bericht vom 15. Februar 2024 mit den Änderungen vom 27.08.2025 sowie Nachreichungen vom 13.10.2025.

Gutachten Fachbereich Wasser

(Auszug aus Gutachten vom 16.09.2025)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bfld. EIWG - Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden; (z.B. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) aus. Die Grundsätze des "Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen", Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Die geplanten Auffangwannen der Trafos sind für die enthaltenen Trafoöle ausreichend dimensioniert und beinhalten noch eine Restspeicherkapazität für Löschwasser von ca. 3,3 m³.

Entsprechend dem angeschlossenen Sicherheitsdatenblatt für das Trafoöl ist auf Grund des H-Satzes H412 das Öl der Gruppe 3 gemäß ÖWAV RB 37 zuzuordnen. Die Trafoölmenge beträgt ca. 2.600 kg.

Für den Batteriespeichercontainer kann von einer brennbaren Masse von 14 bis 16 t (LiPF6, Graphit, PP, Isolierung, Kapselung, Leitungen, Steuereinheiten, etc.) ausgegangen werden. Für durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt (z.B. gefährliche Speicherinhaltsstoffe, Kühlmittel, Löschmittel, Trafoöle) zeigt sich nachstehendes Bild:

Bezeichnung/Stoff	Verwendung	Menge pro Speichercontainer	einstufigs-relevanter H-Satz	Gruppe gemäß ÖWAV RB 37
NOVEC 1230 (FK 5112) - Nonafluoro-4-(trifluoromethyl)-3-pentanone	Lösungsmittel	32 kg	H412	3
R410a – Difluormethan + Pentafluorethan	Kältemittel	7,8 kg	-	-
R134a – 1,1,1,2 Tetrafluorethan	Kältemittel	0,15 kg	-	-
50% Ethylenglykol	Kühlmittel	235 kg	H373	4
LiPF6 – Lithiumhexafluorophosphat	Batteriebestandteil	6.250 bis 8.700 kg	H372	3

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jeder Speichercontainer als eigener Brandabschnitt zu betrachten.

Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 25 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Die Oberflächenwässer werden über eine ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulde mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafowanne und der Oberflächenentwässerung sowie der Bodenausführung der Speicher als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

(Ergänzende Beurteilung der Schaltstationen vom 15.01.2026)

Die zusätzlich vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf wasserfachliche Belange. Die bisherige ergangene wasserfachliche Stellungnahme bleibt daher vollinhaltlich aufrecht. Zusätzlich wird [eine] Maßnahme im Zusammenhang mit der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung der Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen der Trafoauffangwannen als erforderlich erachtet.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 03.11.2025)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht beurteilungsfähig.

(...)

Bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 17.11.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung der bestehenden Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 30.09.2024, 2024-005.870-1/22, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung keine Einwände gegen das zuvor beschriebene Projekt.

Es werde keine weiteren bzw. zusätzlichen Auflagen erteilt.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 23.11.2025)

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm und elektromagnetischen Feldern denkmöglich.

Der technische Sachverständige schreibt, dass ausgehend von den Komponenten der Batteriespeicheranlage keine relevante Schallemissionen zu erwarten sind. Allenfalls könnte in unmittelbarer Nähe zum Transformator ein „Brummen“ mit dem Grundton von 100 Hz wahrnehmbar sein. Da die nächsten Anrainerinnen und Anrainer über 100 m weit entfernt von der Anlage leben, sind keine störendenden Lärmeinwirkungen und damit verbundenen Belästigungen zu erwarten.

Der Sachverständige teilt mit, dass elektromagnetische Felder nur in unmittelbarer Nähe von Transformatoren oder Wechselrichtern zu erwarten sind. Eine Gefährdung des Betreibers bzw. von Nachbarn ist daher nicht zu erwarten.

Während der Errichtung kann es zu erhöhten Schall- und Luftschaadstoffemissionen kommen. Da die Errichtungsphase aber zeitlich begrenzt ist, wirken diese Immission nur vorübergehen ein und ist auch nicht von einer Größe, die bei den Nachbarn zu erheblich belästigenden Einwirkungen führen könnte.

Die Schlussfolgerungen im technischen Gutachten werden vollinhaltlich geteilt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschaadstoffe und durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen bei den nächsten Anrainern führen werden.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und auch die Betreiber des Batteriespeichers werden durch die genannten Immissionen nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Stellungnahme Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Stellungnahme vom 05.09.2025)

Der im gegenständlichen Projekt geplante Ausbau der Versickerungsmulden zur Retendierung von Abflussspitzen ist so auszuführen, dass keine ökologische Falle für Organismen aller Art (Amphibien, Kleinsäuger, etc.) entsteht. Der Neigungswinkel und die Ausgestaltung der Böschung sind dementsprechend zu etablieren, sodass Tiere, die hineingelangen, das Bauwerk selbsttätig wieder verlassen können. Zu diesem Zweck sind mehrere rutschfeste Ausstiegshilfen anzubringen (beispielsweise Holzlatten mit Quersprossen, Matten aus Vlies- bzw. Hanfgewebe usw.), auf denen Pflanzenanwuchs möglich ist.

Aufgrund der naturnahen Ausführung der Entwässerungsgräben sind bei projektkonformer Umsetzung des Vorhabens und unter Einhaltung der Auflagen weder erhebliche Auswirkungen auf gefährdete Arten und Lebensräume sowie ornithologische Schutzgüter des Europaschutzgebietes noch eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors in seiner Funktion zu erwarten.

Stellungnahme Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Stellungnahme vom 04.09.2025)

Auch wenn das ggst. Projektvorhaben „Batteriespeicher Nickelsdorf 2 Änderung“ als eigenständiges Projektvorhaben gemäß §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF zu verhandeln ist, ist es de facto aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhang zur genehmigten PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf [2] und der kumulativ zu betrachtenden Wirkungen auf die Schutzwerte Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft als „Änderungsvorhaben“ zu behandeln und ist auf das vorliegende Fachgutachten des Unterfertigten zur PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2 vom 21.11.2023 sowie zum ursprünglichen eingereichten Batteriespeicherprojekt vom 27.08.2024 Bezug zu nehmen bzw. auf die ggst. Gutachten zu verweisen.

Zu berücksichtigen sind zudem die weiteren umgesetzten bzw. genehmigten PV-Freiflächenanlagen im unmittelbaren räumlichen Anschluss.

Eingeleitet wurde eine großflächige technische Überprägung des erweiterten Vorhabengebietes, das sich - wie in den o.a. Fachgutachten zur PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2 ausführlich dargelegt - bereits ursprünglich durch geringe räumliche Sensibilität aufgrund des weitgehenden Fehlens prominenter Sichtbeziehungen zu hoch frequentierten Blickpunkten der Umgebung, marginaler Sichtbezüge zu nächst gelegenen Siedlungsgebieten (südlicher Ortsrand von Nickelsdorf), geringer Bedeutung für Naherholung und Tourismus wie unter anderem technogener Vorbelastungen durch querende Hochspannungsfreileitungen und die tangierende Verkehrstrasse der A4 Ostautobahn auszeichnet.

Die ggst. Errichtung der Batteriespeicheranlage auf der Projektfläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2 schreibt die eingeleitete technische Überprägung des ggst. Landschaftsraumes fort und bedingt örtliche raummarkierende Funktionen im Kontext des Solarparks, ohne dass die Batteriespeichermodule geeignet sind, aufgrund ihrer Dimensionen und Verortung - abgesehen von der optischen Nahwirkzone - prominente Bildbedeutung zu erlangen.

Die vorhabengegenständlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglich eingereichten Batteriespeicherprojekt sind in Hinblick auf Volumetrie und Dimensionen marginal und für die Bildwirkung im ggst. gesamträumlichen Zusammenhang nahezu unbedeutend.

Aufgrund der geringen Raumsensibilität, der gegebenen Vorbelastungen und dem Fehlen bedeutender prominenter Blickbezüge zu relevanten Sichtpunkten der Umgebung ist in diesem Sinn die für die PV-Freiflächenanlage Nickelsdorf 2 und den zu errichtenden Batteriespeicher bei kumulativer Betrachtung die ursprünglich getroffene gutachtlche Schlussfolgerung des Unterfertigten aufrecht zu halten bzw. ist auch für das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Batteriespeicher Nickelsdorf 2 Änderung“ Folgendes festzuhalten:

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten und der gegebenen Eingriffserheblichkeiten sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzwerte Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe begründen.

In Hinblick auf die Beantwortung der eingangs gestellten Prüffragen ist auf das Gutachten des Unterfertigten zum Batteriespeicher Nickelsdorf 2 vom 27.08.2024 zu verweisen. Die diesbezüglich dort getroffenen Aussagen sind vollinhaltlich aufrecht zu halten.

(Auszug aus der ergänzenden Beurteilung der Schaltstation vom 19.12.2025)

Die ggst. ergänzende Errichtung von 4 Schaltstationen, die als Übergabestationen für die Hybridnutzung mit dem PV-Park dienen, ist aufgrund des Anlagencharakters, des Anlagenstandorts, der geringen Raumsensibilität betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft und insbesondere der geringen Anlagendimensionen nicht geeignet, eine von der ursprünglichen Stellungnahme des Unterfertigten zum Änderungsantrag vom 04.09.2025 abweichende fachliche Beurteilung zu begründen.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die wesentliche Änderung von Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bfld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren ist nach § 11 Abs. 1 Bfld. EIWG 2006 zu prüfen, ob durch die Änderung

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bfld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bfld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bfld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bfld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Wasser, Hochbau, Brandschutz sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung am 17.11.2025, ist anzunehmen, dass bei Einhaltung der in diesem sowie im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bfld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage nach erfolgter Änderung ausgehen.

Den effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. betreffend wird auf die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, welcher in seinem Gutachten ausführt, dass die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird, sofern die Maßnahmen des Technischen Berichtes eingehalten werden. Laut Technischem Bericht wird durch den Betrieb des Batteriespeichers die Überschussenergie des Hybridparks aufgenommen, wodurch die erzeugte Energiemenge der Photovoltaikanlage pro Jahr um ca. 1.600 MWh ansteigt.

Die Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wurde im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft. Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keiner Änderung bezüglich der Lage des Batteriespeichers innerhalb der 24. Eignungszone „Nickelsdorf 4“ der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, LGBI. Nr. 60/2021 idgF (EignungszonenVO).

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgl. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen auf den Gst. Nr. 2247 und 2248 der KG Nickelsdorf weisen die Widmung "Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Gl)" auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass durch die gegenständliche Änderung keine Versagungsgründe für die Genehmigung der Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgl. EIWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, u.a. wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung durch

- den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungserwerberin oder dem Bewilligungserwerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 186,--** (Eingabe EUR 21,--, Beilagen EUR 144,-- sowie EUR 21,-- für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 328,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die **Belegnummer 200639599** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belannten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehr wird.

Ergeht an:

- 1) PÜSPÖK PV Projekt GmbH, Dragaweg 1, 7111 Parndorf
- 2) Gemeinde Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>